

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes und weiterer Gesetze zur Anpassung an das Betreuungsrecht des Bundes

A Problem

Das zum 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BGBl. I 2021 S. 885) hat umfangreiche Änderungen zum Gegenstand, die sich rechtsförmlich auf das Betreuungsrechtsausführungsgesetz (AG BtG) und weitere Landesgesetze auswirken. Exemplarisch hierfür sind Verweise des AG BtG auf andere Gesetze oder spezifische Normen einzelner Gesetze, die ab diesem Zeitpunkt unzutreffend sind.

Zudem sieht das zum 1. Januar 2023 in Kraft tretende Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) – näher ausgestaltet durch die zeitgleich in Kraft tretende Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) – erstmals ein Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer vor. Für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist eine Behörde zu bestimmen, die künftig für die Anerkennung betreuungsspezifischer Studien-, Aus- oder Weiterbildungslehrgänge der beruflichen Betreuer nach §§ 5 Absatz 2 und 3, 8 BtRegV zuständig sein soll.

Der künftige Anspruch anerkannter Betreuungsvereine auf bedarfsgerechte Ausstattung mit öffentlichen Mitteln nach § 17 BtOG ist im Landesrecht umzusetzen.

Bislang fehlt eine rechtliche Anpassung des AG BtG und weiterer Landesgesetze an das neue Betreuungsrecht des Bundes.

B Lösung

Das AG BtG und weitere Landesgesetze werden redaktionell an das ab 1. Januar 2023 geltende Bundesrecht angepasst und um eine Zuständigkeitsregelung für das Anerkennungsverfahren nach der BtRegV ergänzt. Zudem wird der Anspruch der anerkannten Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte Mittelausstattung im AG BtG verankert und inhaltlich ausgestaltet.

C Alternativen

Keine. Das reformierte Betreuungsrecht des Bundes löst zwingende Anpassungen des Landesrechts aus.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Notwendigkeit dieser Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft. Die Umsetzung des reformierten Betreuungsrechts des Bundes im Landesrecht kann nur durch ein Gesetz erfolgen, das insbesondere das AG BtG ändert.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Norm des § 17 BtOG bedingt, dass die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die finanzielle Ausstattung der anerkannten Betreuungsvereine alternativlos ist. Für die finanzielle Ausstattung sind im Haushaltsplan für das Jahr 2023 Mittel in Höhe von 200 000 Euro vorgesehen. Der Mittelbedarf zur rechtssicheren Gewährleistung der bedarfsgerechten Ausstattung anerkannter Betreuungsvereine mit öffentlichen Mitteln folgt aus der erforderlichen Dynamisierung des genannten Haushaltsansatzes.

2 Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine zusätzlichen Kosten (vgl. zu den Kosten des neuen Betreuungsrechts des Bundes: BT-Drs. 19/24445, S. 4 ff.). Im Übrigen löst das Änderungsgesetz grundsätzlich keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung aus, weil es überwiegend redaktionelle Änderungen zum Gegenstand hat, ohne die durch Bundesrecht vorgegebene Rechtslage zu ändern. Soweit in Artikel 1 Nummer 5 eine neue Zuständigkeit geschaffen worden ist, wird der insoweit erhöhte Verwaltungsaufwand durch Gebühren finanziert.

3 Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips

Die Regelungen haben keine Auswirkung gemäß Artikel 72 Absatz 3 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern [vergleiche weitergehend hierzu die Begründung des Gesetzentwurfs zu Artikel 1 Nummer 1a)].

F Sonstige Kosten (zum Beispiel für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 23. August 2022

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes und weiterer Gesetze zur Anpassung an das Betreuungsrecht des Bundes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 9. August 2022 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes und weiterer Gesetze zur Anpassung an das Betreuungsrecht des Bundes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes

Das Betreuungsrechtsausführungsgesetz vom 30. Dezember 1991 (GVOBl. M-V 1992 S. 2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GVOBl. M-V S. 642, 649) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die örtlichen Betreuungsbehörden sind für die ihnen obliegenden Betreuungsangelegenheiten sachlich zuständig, soweit nicht eine überörtliche Betreuungsbehörde eingerichtet und sachlich zuständig ist“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. In § 3 werden die Wörter „§ 1908 f Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Unterstützung der Betreuungsvereine

(1) Das Land gewährt anerkannten Betreuungsvereinen auf Antrag eine bedarfsgerechte Unterstützung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes. Die Unterstützung nach Satz 1 beträgt landesweit 200 000 Euro. Dieser Betrag wird ab dem Jahr 2024 jährlich um 2,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr erhöht.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Unterstützung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Das für Soziales zuständige Ministerium prüft für die Jahre 2023 und 2024 die Angemessenheit der Höhe der Unterstützung nach Absatz 1 Satz 2 und 3 und unterrichtet den Landtag bis zum 30. Juni 2025 über das Ergebnis der Überprüfung.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „§ 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes“ werden durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 Nummer 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes“ und die Wörter „§ 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 Nummer 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes“ und die Wörter „§ 11 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einer in Mecklenburg-Vorpommern abgelegten Prüfung nach Absatz 1 steht eine in einem anderen Land abgenommene Prüfung gleich, die den Voraussetzungen des § 17 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes genügt.“

5. Es wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6**Zuständigkeit und Gebühren für die Anerkennung des Sachkundenachweises**

- (1) Für die Erteilung einer Anerkennung nach § 5 Absatz 2 und 3 sowie § 8 der Betreuerregistrierungsverordnung ist das für Justiz zuständige Ministerium zuständig.
- (2) Für jede Anerkennung wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt 1 530 Euro für Anerkennungen nach § 5 Absatz 2 und 3 sowie § 8 Absatz 1 der Betreuerregistrierungsverordnung und 765 Euro für die Anerkennung einzelner Module nach § 8 Absatz 6 der Betreuerregistrierungsverordnung.“

Artikel 2**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes**

In § 13b Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 10. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 314), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2013 (GVOBl. M-V S. 609, 611) geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes“ durch das Wort „Betreuungsrechtsausführungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Psychischkrankengesetzes

In § 47 Absatz 8 des Psychischkrankengesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 593), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 410) geändert worden ist, wird das Wort „Betreuungsgesetz“ durch das Wort „Betreuungsorganisationsgesetz“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung:**A Allgemeiner Teil****Zur aktuellen Rechtslage**

Das aktuell geltende Betreuungsrecht geht im Wesentlichen auf das Betreuungsgesetz des Bundes vom 12. September 1990 (BGBl. I 1990 S. 2002) zurück und wurde seitdem in den diversen Teilbereichen normativ fortentwickelt.

Die im Bereich des Betreuungsrechts maßgeblichen materiellen Regelungen und Verfahrensvorschriften finden sich derzeit auf unterschiedliche Bundesgesetze verteilt, unter anderem auch in den nachfolgend benannten Gesetzen:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG),
- Betreuungsbehördengesetz (BtBG),
- Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern vom 21. April 2005 (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG).

Nach § 1 Satz 1 BtBG bestimmt sich die sachliche Zuständigkeit der Betreuungsbehörden nach dem Landesrecht. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat durch das Betreuungsrechtsausführungsgesetz (AG BtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1991 (GVOBl. M-V 1992 S. 2), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GVOBl. M-V S. 642) geändert worden ist, entsprechende Regelungen erlassen.

Zur Rechtslage ab 1. Januar 2023

Am 4. Mai 2021 hat der Bundesgesetzgeber das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BGBl. I 2021 S. 885, im Folgenden: Reformgesetz) erlassen, das ab dem 1. Januar 2023 in Kraft treten wird.

Ziel der Gesetzesänderung ist es, die Qualität der Betreuung sicherzustellen, das Betreuungsrecht neu zu strukturieren und einige Änderungen vorzunehmen, die unter anderem mit Blick auf empirische Ergebnisse angezeigt sind. Auf die ausführliche Begründung des Reformgesetzes (BT-Drs. 19/24445 S. 1 ff.) wird verwiesen. Es soll sichergestellt werden, dass eine Betreuung tatsächlich nur in den Fällen erfolgt, in denen sie erforderlich ist. Der Gesetzgeber will die Eigenständigkeit der betroffenen Personen möglichst umfassend gewährleisten und aufrechterhalten. Insgesamt wird das reformierte Betreuungsrecht maßgeblich vom Selbstbestimmungsgedanken des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) vom 3. Mai 2008 – dort insbesondere Artikel 12 und 14 BRK – getragen.

Durch das Reformgesetz werden aktuell geltende Rechtsvorschriften im Bereich des Betreuungsrechts geändert oder neu gefasst. Für das vorliegende Gesetzgebungsverfahren von Bedeutung sind hier die Ablösung des BtBG durch das ab 1. Januar 2023 geltende Betreuungsorganisationsgesetz – BtOG (vgl. Artikel 9, 16 Absatz 2 Reformgesetz, BGBl. I S. 885, 917, 937) – und die Neufassung des VBVG (vgl. Artikel 10, 16 Abs. 2 Reformgesetz, BGBl. I S. 885, 925, 937).

Mit dem zum 1. Januar 2023 geltenden BtOG verleiht der Bundesgesetzgeber den Betreuungsbehörden künftig – unter anderem mit Blick auf die beruflichen Betreuer – neue Kompetenzen (§§ 2 Absatz 4, 23-30 BtOG). Dies betrifft insbesondere das erstmals vorgesehene Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer. Hinzutreten werden im Verhältnis zum Betroffenen erweiterte Kompetenzen hinsichtlich einer (mit Zustimmung des Betroffenen durchzuführenden) sogenannten erweiterten Unterstützung durch die Betreuungsbehörde (§§ 8 Absatz 2 und 4, 11 Absatz 3 bis 5 BtOG). Im Rahmen eines verpflichtend zu erstellenden Sozialberichts (§ 279 Absatz 2 FamFG) wird die Behörde im gerichtlichen Verfahren nunmehr auch Maßnahmen der „erweiterten Unterstützung“ zu prüfen haben (§ 11 Absatz 3 BtOG). Mit dem neuen § 17 BtOG steht anerkannten Betreuungsvereinen künftig ein Anspruch auf bedarfsgerechte Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zu.

Noch bevor die genannten reformierten Regelungen im Betreuungsrecht Geltung erlangten, haben sich diesbezüglich bereits Änderungsbedarfe ergeben. Der Bundesgesetzgeber hat diesen in dem Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie sonstiger Vorschriften vom (BGBl. I S. [Fundstelle einfügen], im Folgenden: Reparaturgesetz) Rechnung getragen. Das Reparaturgesetz wird – im Wesentlichen – zeitgleich mit dem Reformgesetz zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Für das vorliegende Gesetzgebungsverfahren von Bedeutung sind insofern (redaktionelle) Änderungen des BtOG (vgl. Artikel 6 und 7 Reparaturgesetz, BGBl. I S. [Fundstelle einfügen]), Änderungen des novellierten VBVG (vgl. Artikel 8 Reparaturgesetz, BGBl. I S. [Fundstelle einfügen]) und Änderungen des Reformgesetzes (vgl. Artikel 15 Reparaturgesetz, BGBl. I S. [Fundstelle einfügen]).

Der Bundesgesetzgeber hat zudem von der Verordnungsermächtigung nach den ab 1. Januar 2023 geltenden §§ 23 Absatz 4, 24 Absatz 4 BtOG Gebrauch gemacht und auf dieser Grundlage die Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV) vom ... ([Fundstelle ergänzen]) erlassen, die ebenfalls ab 1. Januar 2023 gelten wird.

Die Änderungsbefehle des vorliegenden Gesetzes berücksichtigen im Ergebnis den gesamten, sich im Zusammenspiel von Reformgesetz, Reparaturgesetz und BtRegV ergebenden Änderungs- und Anpassungsbedarf im Landesrecht.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1 – Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes****Zu Nummer 1 – Änderung § 2 AG BtG****Zu Buchstabe a – Neufassung § 2 Absatz 1 AG BtG**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Derzeit verweist § 2 Absatz 1 AG BtG auf die bisher geltenden bundesrechtlichen Normen und deren jeweilige Änderungsgesetze, aus denen sich die Kompetenzen und Aufgabenbereiche der örtlichen Betreuungsbehörden ergeben. Insoweit ist eine Anpassung an die bundesgesetzliche Rechtslage ab 1. Januar 2023 nötig. Dabei wird künftig auf eine (ohnehin entbehrliche) deklaratorische Verweisung verzichtet.

Ein zusätzlicher Verweis auf die Aufgaben der Behörden im Rahmen der Anerkennung von Betreuungsvereinen wird entbehrlich. Die Anerkennung der Betreuungsvereine bestimmt sich derzeit noch nach § 1908f BGB. Nach Inkrafttreten des Reformgesetzes wird das Anerkennungsverfahren von Betreuungsvereinen indes abschließend in den §§ 14-18 BtOG geregelt sein.

Eine Konnexitätsrelevanz kommt der vorgenannten redaktionellen Änderung nicht zu. Denn eine solche kommt nicht zum Tragen, wenn der Bund seine Regelungen ändert und es auf Landesebene eine ältere Kostenregelung gibt (Verfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19. August 2021, 2/19, 3/19, 1/20, Rn 85 f.). Vorliegend ist die mit der gesamten Reform einhergehende Aufgabenerweiterung allein vom Bund zu verantworten. Die Bestimmung der örtlichen Betreuungsbehörden und damit die zentrale Regelung der Übertragung der Aufgaben in Betreuungsangelegenheiten war bereits vor der Reform in § 1 AG BtG verankert und bleibt unberührt. Welche Aufgaben die damit bestimmten örtlichen Betreuungsbehörden wahrzunehmen haben, ergibt sich – nach wie vor – ausschließlich aus bundesgesetzlichen Vorgaben, namentlich ab dem 1. Januar 2023 aus dem BtOG in Titel 2 („Aufgaben der örtlichen Behörde“). Der nunmehr anzupassende § 2 Absatz 1 AG BtG ist für die Aufgabenübertragung ohne Belang, da er rein deklaratorisch auf die bundesgesetzlichen Aufgabenfestlegungen für die örtlichen Betreuungsbehörden verweist. Dies ist als bloßer Hinweis darauf zu verstehen, wofür die örtlichen Betreuungsbehörden laut Bundesgesetz zuständig sind (vergleiche Landtagsdrucksache 1/975 S. 9). Die mit dem hiesigen Änderungsgesetz vorgenommene Anpassung ist daher rein redaktioneller Natur und stellt keinen konnexitätsrelevanten Verursachungsbeitrag des Landes dar. Folgerichtig hat anstelle eines durch das Konnexitätsprinzip ausgelösten Mehrbelastungsausgleichs ein (allgemeiner) Finanzausgleich stattzufinden.

Zu Buchstabe b – Streichung § 2 Absatz 3 AG BtG

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

§ 2 Absatz 3 AG BtG enthält derzeit eine Verwaltungsaktbefugnis, um die dem beruflichen Betreuer auferlegte Mitteilungspflicht des § 10 Absatz 1 und 2 VBVG in der aktuellen Fassung durchsetzen zu können. Das VBVG in der ab 1. Januar 2023 geltenden Fassung enthält indes keine Mitteilungspflicht hinsichtlich der für einen Vergütungsanspruch relevanten Informationen mehr. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die Festsetzung der Vergütung nunmehr nach §§ 158, 292 FamFG Aufgabe des Betreuungsgerichts sein wird. Damit entfällt insoweit das Regelungsbedürfnis, sodass der entsprechende Absatz im AG BtG zu streichen ist.

Zu Nummer 2 – Änderung des § 3 AG BtG

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Die bisher in § 1908f BGB geregelte Anerkennung von Betreuungsvereinen wird sich ab 1. Januar 2023 nach der Vorschrift § 14 BtOG richten.

Zu Nummer 3 – Neufassung des § 4 AG BtG

§ 4 Absatz 1 Satz 1 AG BtG setzt die in § 17 des BtOG getroffene Regelung zur bedarfsgerechten finanziellen Ausstattung mit öffentlichen Mitteln für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 BtOG um.

§ 4 Absatz 1 Satz 2 AG BtG schreibt mit einem Betrag von 200 000 Euro den im Jahr 2022 an erhöhte Bedarfe angepassten Haushaltsansatz für die Förderung der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine durch das Land gesetzlich fest und gewährleistet so die Ausstattung der anerkannten Betreuungsvereine in Mecklenburg-Vorpommern mit Landesmitteln.

§ 4 Absatz 1 Satz 3 AG BtG sieht für den jährlichen Unterstützungsbetrag des Landes eine Dynamisierung vor. Mit der gesetzlich festgeschriebenen, prozentualen Erhöhung des jährlichen Haushaltsmittelansatzes ab 2024 wird gewährleistet, dass die finanzielle Unterstützung des Landes den absehbaren finanziellen Aufwand der anerkannten Betreuungsvereine weiterhin abdeckt und insbesondere steigende Personal- und Sachkosten der anerkannten Betreuungsvereine berücksichtigt.

Die Unterstützung durch das Land lässt die Unterstützung der anerkannten Betreuungsvereine durch die Kommunen unberührt. Die Anpassung von § 4 AG BtG an § 17 BtOG soll zu keinem Rückzug der Kommunen aus ihrer bisherigen Förderpraxis führen.

§ 4 Absatz 2 AG BtG ermächtigt das für Soziales zuständige Ministerium die Einzelheiten der Unterstützung nach Absatz 1, insbesondere das Verfahren und die Kriterien für die Verteilung der Unterstützung nach Absatz 1 an die anspruchsberechtigten Betreuungsvereine, durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zur Gewährleistung der dauerhaften Angemessenheit der Höhe der in § 4 Absatz 1 AG BtG festgesetzten landesweiten Unterstützung auch vor dem Hintergrund etwaiger, vor dem Inkrafttreten des Reformgesetzes nicht bekannter Mehrbedarfe, sieht § 4 Absatz 3 AG BtG ihre einmalige Prüfung vor. Da eine Überprüfung eine gewisse Verfestigung und eine ausreichend lange Dauer ihrer Anwendung erfordert, wählt die Regelung unter gleichzeitiger Berücksichtigung der bereits langjährig erfolgenden Förderung der Betreuungsvereine durch das Land einen Evaluierungszeitraum von zwei Jahren. Parameter für die Überprüfung ergeben sich aus § 15 Absatz 1 BtOG, welcher die Aufgaben bestimmt, für die der Anspruch nach § 17 BtOG gilt (die planmäßige Information nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BtOG und die Gewinnung von Ehrenamtlichen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 durch in der Gesetzesbegründung genannte Veranstaltungen und Informationsmaterial, begleitete Ehrenamtliche nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BtOG und Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Ehrenamtliche nach § 15 Absatz 1 Satz 2 BtOG, abgeschlossene Vereinbarungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BtOG, Beratungen von Bevollmächtigten nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BtOG). Über die Ergebnisse berichtet das für Soziales zuständige Ministerium dem Landtag bis zum 30. Juni 2025. Dies ermöglicht dem Gesetzgeber eine sachgerechte Berücksichtigung bei seiner Entscheidung über den Haushalt für die Jahre 2026 und 2027.

Zu Nummer 4 – Änderung des § 5 AG BtG

Es handelt sich insgesamt um redaktionelle Anpassungen, die der veränderten Struktur und Durchnummerierung des zum 1. Januar 2023 neu gefassten VBVG geschuldet sind. Darüber hinaus hat sich im Zuge des hiesigen Gesetzgebungsverfahrens gezeigt, dass das geltende Landesrecht die Änderungen des VBVG bislang nicht abbildet.

Zu Buchstabe aa – Änderung des § 5 Absatz 1 AG BtG

Anspruchsgrundlage und Bemessung des Vergütungsanspruchs werden sich – von der aktuellen Rechtslage abweichend – künftig aus § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 VBVG ergeben.

Zu Buchstabe bb – Änderung des § 5 Absatz 1 Nummer 1 AG BtG

Bisher sieht das Vergütungsrecht vor, dass die pauschal nach der Vergütungstabelle A gezahlte Vergütungssumme (§ 4 Absatz 2 VBVG) unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden kann. Insoweit können Betreuer eine höhere Pauschale (nämlich nach den Vergütungstabellen B oder C) erlangen, wenn sie besondere Kenntnisse geltend machen. Das ist nach § 4 Absatz 3 VBVG möglich, wenn diese Kenntnisse „durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung“ (Nummer 1, sogenannte Vergütungstabelle B) oder „durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung“ (Nummer 2, sogenannte Vergütungstabelle C) erworben sind.

Weitergehend enthält der aktuell geltende § 11 VBVG eine Länderöffnungsklausel zu den Voraussetzungen für die Vergütungstabellen B (Absatz 1) und C (Absatz 2). Dadurch konnte das Landesrecht in näher bezeichneten Konstellationen bestimmen, dass durch eine Prüfung vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle nachgewiesene besondere Kenntnisse einer abgeschlossenen Lehre oder Hochschulausbildung rechtlich gleichstehen.

Hiervon hatte der Landesgesetzgeber in § 5 Absatz 1 AG BtG Gebrauch gemacht. Während des hiesigen Gesetzgebungsvorhabens hat sich gezeigt, dass § 5 Absatz 1 AG BtG im Zuge der letzten Änderung des VBVG [durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866)] nicht die notwendige redaktionelle Anpassung erfahren hat und deshalb korrekturbedürftig ist, weil im geltenden § 5 Absatz 1 Nummer 1 AG BtG ein Verweis auf § 4 Absatz 3 Nummer 1 VBVG a. F. fehlt.

Mit der Änderung in § 5 Absatz 1 Nummer 1 AG BtG wird die Regelung insgesamt an die ab 1. Januar 2023 geltende Rechtslage angepasst. An die Stelle des (ohnehin bereits unzutreffenden) Verweises auf § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VBVG a. F. tritt nunmehr der Verweis auf § 8 Absatz 2 Nummer 2 VBVG n. F. (Vergütungstabelle B). An die Stelle des § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 VBVG a. F. tritt § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 VBVG n. F.

Zu Buchstabe cc – Änderung des § 5 Absatz 1 Nummer 2 AG BtG

Entsprechendes wie zu Buchstabe bb gilt auch hinsichtlich Buchstabe cc – insoweit handelt es sich hier um die erforderliche Anpassung hinsichtlich der Vergütungstabelle C.

Mit der Änderung in § 5 Absatz 1 Nummer 2 AG BtG wird die Regelung insgesamt an die ab 1. Januar 2023 geltende Rechtslage angepasst. An die Stelle des (ohnehin bereits unzutreffenden) Verweises auf § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VBVG a. F. tritt hier der Verweis auf § 8 Absatz 2 Nummer 3 VBVG n. F. An die Stelle des § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des VBVG a. F. tritt nunmehr § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 VBVG n. F.

Zu Buchstabe b – Neufassung des § 5 Absatz 2 BtG

Auch insoweit folgt der Anpassungsbedarf aus der Neufassung des VBVG ab 1. Januar 2023. Darüber hinaus ist der geltende § 5 Absatz 2 AG BtG inhaltlich überholt, weil der Verweis auf § 4 Absatz 1 Satz 2 VBVG a. F. bereits jetzt nicht mehr zutreffend ist.

Durch die Kürzung und Neufassung der Regelung soll erreicht werden, dass diese leichter verständlich ist und von der Gleichstellung der Prüfung effektiver als bislang Gebrauch gemacht wird. In der Sache ist die Formulierung angelehnt an die Fassung im sächsischen Landesrecht [vgl. § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 539), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 318) geändert worden ist].

Zu Nummer 5 – Anfügung des § 6 AG BtG

Es handelt sich um eine Neuregelung.

§ 6 Absatz 1 AG BtG enthält eine Zuständigkeitsbestimmung.

Im Landesrecht ist eine Behördenzuständigkeit für die Anerkennung betreuungsspezifischer Studien-, Aus- oder Fortbildungsgänge (vgl. § 5 BtRegV) und für Sachkundelehrgänge (vgl. § 8 BtRegV) nach § 23 Absatz 3 BtOG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 bis 3 BtRegV festzulegen.

Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 BtRegV gilt die erteilte Anerkennung des Studiengangs bundesweit, sodass es nicht sachgerecht erscheint, unterschiedliche nachgeordnete Verwaltungsbehörden damit zu befassen. Vielmehr werden Prüfungs- und Entscheidungszuständigkeiten künftig dem für Justiz zuständigen Ministerium als oberster Landesbehörde übertragen. Auf diese Weise soll widersprüchlichen Entscheidungen vorgebeugt werden, da eine zentral befassende Behörde mit den Betreuungsspezifika des Sachkundenachweises umfassend vertraut ist.

§ 6 Absatz 2 AG BtG regelt die Gebührenpflichtigkeit der Anerkennungsentscheidung und die Höhe der anfallenden Gebühren.

Das Anerkennungsverfahren ist grundsätzlich mit einem Akkreditierungsverfahren vergleichbar. Praxisnah wird im Wege der Schätzung davon ausgegangen, dass eine Arbeitskraft des gehobenen Dienstes insgesamt 20 Arbeitsstunden für die Prüfung und Anerkennungsentscheidung benötigt (vgl. Verordnungsentwurf der BtRegV, Bearbeitungsstand 3. März 2022, S. 20 [Fundstelle einfügen]). Nach dem (derzeit noch aktuellen) Gebührenerlass 2020/2021 des Finanzministeriums ist daher mit Personalkosten pro Arbeitsstunde in Höhe von 63 Euro zuzüglich einer Sachkostenpauschale von 13,50 Euro zu rechnen. Eine kostendeckende Gebühr im Anerkennungsverfahren muss demnach mit 1 530 Euro bemessen werden.

Für die Anerkennung einzelner Module nach § 8 Absatz 6 BtRegV ist demgegenüber nur die Hälfte des Zeitaufwands einer Vollprüfung, also zehn Arbeitsstunden, zu veranschlagen. Folgerichtig ist hierfür eine Gebühr in Höhe von 765 Euro kostendeckend.

Diese Beträge sollen als Pauschalgebühren erhoben werden. Ausnahmeregelungen sind nicht angezeigt, weil das Anerkennungsverfahren auf Antrag der Hochschule (§ 5 Absatz 2 und 3 BtRegV) bzw. des Anbieters des Sachkundelehrgangs (§ 8 Absatz 1 und 6 BtRegV) erfolgt. Anerkannte Anbieter werden absehbar gegenüber nicht anerkannten Anbietern privilegiert sein und mittelfristig Umsatzsteigerungen verzeichnen. Gegenwärtig werden im Land nur wenige betreuungsspezifische Studien-, Aus- oder Fortbildungsgänge bzw. Sachkundelehrgänge angeboten, die überdies nur einmalig anerkannt werden müssten.

Für die Entscheidung, die Gebührenhöhe direkt im Gesetz zu regeln, war maßgeblich, dass der Bundesgesetzgeber die Höhe der Registrierungsgebühr zuletzt ebenfalls gesetzlich geregelt hat (Einfügung in § 24 Absatz 5 BtOG aufgrund des Reparaturgesetzes). Gebührenpflichtige Anerkennungsanträge werden in Mecklenburg-Vorpommern – fachkundiger Einschätzung entsprechend – hauptsächlich (und einmalig) in der Anfangszeit des reformierten Betreuungsrechts und dann schätzungsweise auch nur in bis zu zehn Fällen anfallen; praktische Anwendungsfälle sind damit höchstwahrscheinlich überschaubar. Die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zur Festsetzung der Gebührenhöhe durch Minister- oder Landesverordnung widerspräche damit dem in der Rechtsetzung zu beachtenden Deregulierungsgedanken.

Zu Artikel 2 – Änderung des § 13b Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung (Fehlerkorrektur).

Die in der zu ändernden Vorschrift aktuell enthaltene Gesetzesbezeichnung des AG BtG ist unzutreffend. Die Kurzbezeichnung dieses Gesetzes lautet richtig „Betreuungsrechtsausführungsgesetz“.

Zu Artikel 3 – Änderung des § 47 Absatz 8 des Psychischkrankengesetzes

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Der Verweis in der zu ändernden Vorschrift auf das Betreuungsgesetz erscheint aus mehreren Gründen unzweckmäßig. Zum einen fanden sich bereits in der Vergangenheit die Regelungen über die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden nicht unmittelbar im Betreuungsgesetz, sondern vielmehr im Betreuungsbehördengesetz. Bei dem Betreuungsgesetz handelt es sich lediglich um ein Mantelgesetz, welches das gesamte am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Betreuungsrecht – so unter anderem auch das BtBG – enthält. Zum anderen ist es nunmehr auch im Sinne der Rechtsklarheit und Vereinfachung ratsam, einen generellen Verweis auf das BtOG vorzusehen.

Zu Artikel 4 – Inkrafttreten

Die landesrechtlichen Regelungen sollen zeitgleich mit dem Reformgesetz in der Fassung des Reparaturgesetzes und der Betreuungsregistrierungsverordnung in Kraft treten.